

Wahlkalender für die NÖ Landtagswahl 2018

Wahltag: 28. Jänner 2018, Stichtag: 17. November 2017

Bestimmung der LWO	Gegenstand	Allgemeine Befristung (Spätester Termin)	Tag/Monat/Jahr	Wochentag
§ 1 (2)	Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung der Verordnung im Landesgesetzblatt)		16.11.2017	Donnerstag
§ 1 (2)	Bekanntmachung der Wahlausschreibung in allen Gemeinden	unmittelbar nach Verlautbarung der Wahlausschreibung	ab 16.11.2017	Donnerstag
§ 39 (1)	Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	beginnend ab dem Tag der Wahlausschreibung		
§ 39 (5)	Verständigung der Auslandsniederösterreicher über die Möglichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden per Post oder E-Mail	unmittelbar nach Verlautbarung der Wahlausschreibung	ab 16.11.2017	Freitag
§ 1 (2)	Stichtag		17.11.2017	Freitag
§ 27 (2)	Zeitpunkt für die Anträge der Parteien auf Ausfolgung von Abschriften (Nachträgen) der Wählerverzeichnisse	spätestens 2 Wochen vor der Auflegung des Wählerverzeichnisses	17.11.2017	Freitag
§ 15 (2)	Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer in den Kreis/Bezirks/Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden durch Landes/Kreis/Bezirkswahlleiter	Unmittelbar nach dem Stichtag (bei Erweiterung der Beisitzeranzahl in einer von der Wahlbehörde festzusetzenden Frist)	17.11.2017	Freitag
§ 13 (1)	Letztmöglichster Zeitpunkt für die Bestellung der Sprengelwahlleiter(innen) , der nach den §§ 8, 10 und 11 zu bestellenden ständigen Vertreter sowie der Stellvertreter der Wahlleiter der Wahlbehörden	spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag	24.11.2017	Freitag
§ 14 (1) § 15 (4)	Letztmöglichster Zeitpunkt für die Einbringung von Anträgen auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer und gegebenenfalls der Vertrauenspersonen der Wahlbehörden (ausgenommen der besonderen Wahlbehörden gemäß § 70)	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	27.11.2017	Montag

Bestimmung der LWO	Gegenstand	Allgemeine Befristung (Spätester Termin)	Tag/Monat/Jahr	Wochentag
§ 14 (6)	Letztmöglicher Zeitpunkt für die allenfalls erforderliche Beibringung der Unterschriften von wenigstens 25 Wahlberechtigten bei speziellen Fällen nach § 14 Abs. 6 für Anträge auf Berufung von Beisitzern/Ersatzbeisitzern	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	27.11.2017	Montag
§ 15 (5)	Ortsübliche Kundmachung der Namen der Mitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer) der Wahlbehörden sowie allenfalls der Vertrauenspersonen	unmittelbar nach deren Berufung		
§ 26 (1) § 26 (2)	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Kundmachung über die Zahl der Wahlberechtigten in Gemeinden von über 10.000 Einwohnern bzw. in anderen Gemeinden, wenn dies von der Bezirkshauptmannschaft oder in Städten mit eigenen Statut vom Landeshauptmann angeordnet ist.	vor dem Beginn der Einsichtsfrist	30.11.2017	Donnerstag
§ 35	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Berichte der Gemeindegewahlbehörden über die Anzahl der wahlberechtigten Personen im Wahlkreis , getrennt nach Männern und Frauen an die Kreiswahlbehörden (über Bezirkswahlbehörde) und von der Kreiswahlbehörde an die Landeswahlbehörde	vor der Auflegung des Wählerverzeichnisses (Änderungen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses)	bis 30.11.2017	Donnerstag
§ 25 (2)	Letztmöglicher Zeitpunkt für die ortsübliche Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses samt der Einsichtsfrist, des Einsichtszeitraumes und der Amtsräume, wo das WVZ aufliegt, durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.	spätestens vor Beginn des Einsichtszeitraumes	vor 30.11.2017	Donnerstag
§ 25 (1)	Erster Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses zur Einsicht in einem allgemein zugänglichen Raum während 5 Werktagen (Einsichtsfrist: 5 Werktage mit Samstag: 1./2./4./5./6. Dezember 2017 oder Einsichtsfrist ohne Samstag 1./4./5./6./7. Dezember 2017)	am 14. Tag nach dem Stichtag	01.12.2017	Freitag
§ 27 (1)	Ausfolgung von Abschriften des Wählerverzeichnisses an die im Landtag vertretenen Parteien, sowie den Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, sofern dies verlangt wurde.	spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses	01.12.2017	Freitag

Bestimmung der LWO	Gegenstand	Allgemeine Befristung (Spätester Termin)	Tag/Monat/Jahr	Wochentag
§ 25 (1)	Letzter Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses (Einsichtsfrist)	5 Werktage nach der Auflegung	06.12.2017 bzw. 07. 12.2017	Mittwoch oder Donnerstag
§ 28	Zeitraum für die Einbringung von Berichtigungsanträgen gegen das Wählerverzeichnis	innerhalb von 10 Tagen ab Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis	01.12.2017- 10.12.2017	ab Freitag
§ 29 (1)	Zeitraum für die Verständigung der Personen , gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde	binnen 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages		
§ 29 (1)	Zeitraum für die Einwendungen gegen den Berichtigungsantrag	binnen 4 Tagen ab Zustellung der Verständigung über die Einbringung des Berichtigungsantrages		
§ 30 (1)	Zeitraum für die Entscheidung über Berichtigungsanträge durch die Gemeindegewahlbehörde	binnen 7 Tagen nach Einlangen des Berichtigungsantrages		
§ 30 (2)	Zeitraum für die Mitteilung der Entscheidung über den Berichtigungsantrag an den Antragsteller und die von der Entscheidung betroffene Person	unverzüglich schriftlich nach Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde		
§ 32 (1)	Zeitraum für die Einbringung von Beschwerden gegen Entscheidungen über Berichtigungsanträge	binnen 3 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde		
§ 32 (2)	Zeitraum für die Entscheidung über Beschwerden durch das Landesverwaltungsgericht	binnen 10 Tagen nach dem Einlangen der Beschwerde		
§ 32 (3)	Zeitraum für die Zustellung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Beschwerde an den Beschwerdeführer und die von der Entscheidung betroffene Person	unverzüglich schriftlich nach Entscheidung		
§ 34 (1)	Zeitpunkt für Richtigstellung und Abschluss des Wählerverzeichnisses	Unverzüglich nach Beendigung der Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren		
§ 35	Zeitpunkt für die Mitteilung über die Änderungen der Zahl der Wahlberechtigten an die Kreis- und Landeswahlbehörde, die sich infolge der Änderungen durch die Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren ergeben haben	Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse		
§ 16 (1)	Konstituierende Sitzung der Wahlbehörden (ausgenommen der besonderen Wahlbehörden gemäß § 70 und § 71)	spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag	08.12.2017	Freitag
§ 42 (1)	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Kreiswahlvorschläge bei den Kreiswahlbehörden	spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag, 13:00 Uhr	22.12.2017, 13:00 Uhr	Freitag

Bestimmung der LWO	Gegenstand	Allgemeine Befristung (Spätester Termin)	Tag/Monat/Jahr	Wochentag
§ 98 (1)	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Landeswahlvorschlägen für das Ermittlungsverfahren auf Landesebene bei der Landeswahlbehörde	spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag, 13:00 Uhr	22.12.2017, 13:00 Uhr	Freitag
§ 15 (4)	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Nominierung von Vertrauenspersonen für Parteien, welche nicht im Landtag vertreten sind	spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag, 13:00 Uhr	22.12.2017, 13:00 Uhr	Freitag
§ 46	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungsvorschlägen zu den Kreiswahlvorschlägen an die Kreiswahlbehörde	spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag, 13:00 Uhr	25.12.2017, 13:00 Uhr	Montag
§ 49	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zurückziehung von Kreiswahlvorschlägen durch die wahlwerbende Partei	spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag, 13:00 Uhr	25.12.2017, 13:00 Uhr	Montag
§ 45 (3)	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen durch die Kreiswahlbehörde	spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag	28.12.2017	Donnerstag
§ 48 (1)	Letztmöglicher Zeitpunkt für den Abschluss und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlbehörde	spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag	28.12.2017	Donnerstag
§ 39 (2)	Amtswegige Übermittlung der Wahlkarten an Auslandsniederösterreicher(innen) , wenn diese ein Wahlkartenabo durch die Gemeinden	Nach Vorliegen der entsprechenden Drucksorten	voraussichtlich ab 8.1.2018	Montag
§ 58 (1)	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung der Wahlzeugen bei der Bezirkswahlbehörde	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag	18.01.2018	Donnerstag
§ 50 (4)	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Zahl bzw. Einrichtung der besonderen Wahlbehörden gemäß § 70 durch die Gemeindewahlbehörde	spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag	23.01.2018	Dienstag
§ 50 (2) § 50 (3)	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindewahlbehörden und ortsübliche Verlautbarung hierüber	spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag	23.01.2018	Dienstag

Bestimmung der LWO	Gegenstand	Allgemeine Befristung (Spätester Termin)	Tag/Monat/Jahr	Wochentag
§ 36 (3)	Letztmöglicher Termin der Zusendung einer amtlichen Wahlinformation an den/die Wahlberechtigte/n	spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag	23.01.2018	Dienstag
§ 14 (2)	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Anträgen auf Bestellung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer für die besonderen Wahlbehörden gemäß § 70, gegebenenfalls der Vertrauenspersonen nach § 15 Abs. 4	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	24.01.2018	Mittwoch
§ 39 (1)	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	24.01.2018	Mittwoch
§ 13 (3)	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ernennung der Wahlleiter, der ständigen Vertreter sowie der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der besonderen Wahlbehörden nach § 70	spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag	25.01.2018	Donnerstag
§ 39 (1)	Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte (schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person gewährleistet ist)	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr	26.01.2018, 12:00 Uhr	Freitag
§ 40 (3)	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Meldung der ausgestellten Wahlkarten an die Kreiswahlbehörde bzw. Landeswahlbehörde	spätestens am Tag vor der Wahl	27.01.2018	Samstag
	Wahltag		28.01.2018	Sonntag
§ 72 (2)	Letztmöglicher Zeitpunkt für das rechtzeitige Einlegen von Wahlkarten (Briefwahl) bei den Gemeindewahlbehörden oder in Wahllokalen	bei der Gemeindewahlbehörde spätestens bis 06:30 Uhr und im Wahllokal während dessen Öffnungszeit	28.01.2018, 06:30 bzw. Schließung des Wahllokales	Sonntag

Bestimmung der LWO	Gegenstand	Allgemeine Befristung (Spätester Termin)	Tag/Monat/Jahr	Wochentag
§ 72 (4)	Prüfung der Anzahl der eingelangten Überkuverts und Wahlkarten; Öffnung der Überkuverts, Entnahme der Wahlkarten und Aufteilung auf die Sprengel durch die Gemeindewahlbehörde	Wahltag, ab 06:30 Uhr	28.01.2018, ab 06.30 Uhr	Sonntag
§ 90	Feststellung der Gesamtzahl der aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Briefwahlkarten durch die Kreiswahlbehörde und Sofortmeldung an die Landeswahlbehörde	Wahltag, ab 17:00 Uhr	28.01.2018	Sonntag
§ 91	Vorläufige Ermittlung der Kreiswahlbehörde im Wahlkreis; Ergebnisübermittlung an die Landeswahlbehörde (Sofortmeldung)	Wahltag	28.01.2018	Sonntag
§ 92 (2)	Übermittlung der Wahlkuverts anderer Wahlkreise an die Landeswahlbehörde (ungeöffnet)	spätestens am Tag nach dem Wahltag bis 08.00 Uhr	29.01.2018, 08.00 Uhr	Montag
§ 92 (2)	Bereithaltung der Wahlkuverts anderer Wahlkreise bei der Landeswahlbehörde (ungeöffnet) zur Abholung	spätestens am Tag nach dem Wahltag ab 12.00 Uhr	29.1.2018, 12:00 Uhr	ab Montag
	Ermittlung der Zahl der Vorzugsstimmen und der Berechnung der Wahlpunkte der Wahlwerber	ab dem Wahltag bis zum 2. Tag nach dem Wahltag		
§ 92 (4)	Vorläufige Ermittlung der Kreiswahlbehörde unter Einbeziehung der Wahlkuverts aus anderen Wahlkreisen (zweite Ermittlung); Ergebnisübermittlung an die Landeswahlbehörde (Sofortmeldung)	spätestens am 2. Tag nach dem Wahltag	30.01.2018	Dienstag
§ 93	Endgültige Ermittlung der Kreiswahlbehörde und Mandatszuteilung an die Parteien (Sofortmeldung)	2. Tag nach dem Wahltag	30.01.2018	Dienstag
§ 94 (2)	Zuweisung der Mandate an die Bewerber auf der Wahlkreisliste und der Landesliste	2. Tag nach dem Wahltag	30.01.2018	Dienstag

Bestimmung der LWO	Gegenstand	Allgemeine Befristung (Spätester Termin)	Tag/Monat/Jahr	Wochentag
§ 96 (1)	Verlautbarung des Wahlergebnisses im Wahlkreis, der Namen der gewählten und nicht gewählten Bewerber und Zahl der im Wahlkreis nicht vergebenen Mandate durch die Kreiswahlbehörde	frühestens am 2. Tag nach dem Wahltag	frühestens 30.01.2018	Dienstag
§ 96 (2)	Übermittlung des Kreiswahlaktes an die Landeswahlbehörde durch die Kreiswahlbehörden	frühestens am 2. Tag nach dem Wahltag	frühestens 30.01.2018 - spätestens am 31.1.2018	Dienstag/Mittwoch
§ 102 (1)	Einsprüche gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen der Landeswahlbehörde bzw. einer Kreiswahlbehörde	binnen 3 Tagen nach der gemäß § 96 oder § 100 erfolgten Verlautbarung		